

## **Antrag**

**der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, das Hilfs- und Bedarfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder in den Ländern und Kommunen unterstützen soll;
2. welchen konkreten Ausbau- und Verbesserungsbedarf in Baden-Württemberg sie sieht;
3. ob der mit Pressemitteilung vom 3. April 2020 bekannt gegebene Soforthilfefonds für Frauen- und Kinderschutzhäuser in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro bereits abschließend konkretisiert wurde;
4. ob es sich bei den oben genannten Mitteln um zusätzliche handelt, oder ob diese aus den bereits einschlägig veranschlagten entnommen werden;
5. ob sie bereits eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund für die Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geschlossen hat;
6. ob sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen wird oder ob dies durch Umschichtungen erfolgen soll;
7. ob sie sich auf Bundesebene dafür einsetzen wird, ein einheitliches, digitales Register über die Frauenhausplätze der Bundesländer einzuführen, um eine Verteilung der betroffenen Frauen und Kinder auf die Länder besser koordinieren zu können;

8. ob sie sich – auch im oben genannten Zusammenhang – für ein einheitliches Abrechnungssystem einsetzen wird, um größtmögliche Transparenz zu schaffen und möglicherweise bestehende Unklarheiten überwinden zu können.

07. 05. 2020

Haußmann, Schweickert, Dr. Timm Kern,  
Karrais, Keck, Hoher, Dr. Goll FDP/DVP

### Begründung

Frauen und Kinder, die Gewalt erleben, brauchen schnelle Hilfe und Unterstützung. Am 18. Februar 2020 startete das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, das Hilfs- und Bedarfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder in den Ländern und Kommunen unterstützen soll. Es gilt als weitere Maßnahme zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und soll die Entwicklung passgenauer Maßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit, Zugänglichkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und Kinder in kommunalen, regionalen und überregionalen Schutzbereichen gewährleisten. Das Programm stellt in den Jahren 2020 bis 2030 Mittel in Höhe von insgesamt 120 Millionen Euro bereit. Der Bund fördert mit diesen Mitteln den Aus-, Um-, Neubau und Erwerb, als auch die Sanierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. Auch Schutzwohnungen, die innovative Ansätze zur Unterstützung bei Gewaltbetroffenheit zugrunde legen, werden in diesem Programm berücksichtigt. Durch das Programm soll eine ausreichende Anzahl von Frauenhäusern und damit Frauenhausplätzen, als auch entsprechend spezialisierte Unterstützungsangebote gewährleistet werden. Darüber hinaus würden die finanziellen Mittel Fachkräften im gesamten Hilfesystem zugutekommen. Das Sozialministerium hat am 3. April 2020 mit der Pressemitteilung „Land legt Soforthilfe-Fonds für Frauen- und Kinderschutzhäuser auf“ informiert und darin erwähnt, dass noch „mit Hochdruck an der weiteren Konkretisierung der Hilfsfonds gearbeitet“ wird.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 Nr. 25-0141.5-016/8081 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. wie sie das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ mit Blick auf Baden-Württemberg bewertet, das Hilfs- und Bedarfsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder in den Ländern und Kommunen unterstützen soll;*

Am 1. Februar 2018 ist in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Nach der Istanbul-Konvention sollen die Vertragspartner angemessene finanzielle und personelle Mittel für die geeignete Umsetzung bereitstellen. Die entsprechenden Hilfsdienste sowie Schutzunterkünfte sollen leicht zugänglich sein und in geeigneter Zahl zur Verfügung stehen. Der Ausbau des Hilfesystems ist erforderlich, weil Frauenhäuser bundesweit überlastet sind. Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist ein wesentliches Instrument des Bundes, um den Ausbau von Schutzplätzen voranzubringen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg begrüßt die Einrichtung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, damit bundesweit die Versorgung von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern verbessert werden kann. Mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ soll in den Jahren 2020 bis 2023 mit einer jährlichen Fördersumme von 30 Millionen Euro der Kauf, Aus-, Um- und Neubau sowie die Sanierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gefördert werden. Insgesamt stellt der Bund damit 120 Millionen Euro für eine bessere Aufstellung der Hilfsstrukturen für Frauen bereit, die von Gewalt betroffen sind. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem „Königsteiner Schlüssel“. Abzüglich der Verwaltungskosten des Bundes können die Träger in Baden-Württemberg Bundesmittel in Höhe von jährlich 3,7 Mio. Euro beantragen. Die Landesregierung befürwortet die Ziele des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, die den innovativen Ausbau der Einrichtungen des Hilfesystems, die Verbesserung der Erreichbarkeit und Zugänglichkeit des Hilfesystems, die Erprobung von innovativen Schutz- und Unterstützungsmodellen und das Schließen der dringendsten Lücken des Schutz- und Hilfesystems umfassen. Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ setzt damit wichtige Impulse, um den Ausbau des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems in Baden-Württemberg voranzubringen.

*2. welchen konkreten Ausbau- und Verbesserungsbedarf in Baden-Württemberg sie sieht;*

Die im Jahr 2018 erstellte „Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg“ zeigt Versorgungslücken auf. Derzeit halten neun Landkreise kein eigenes Frauen- und Kinderschutzhaus vor. Aktuell gibt es in vier Landkreisen weder ein eigenes Frauen- und Kinderschutzhaus noch eine eigene spezialisierte Fachberatungsstelle. Acht Landkreise verfügen über keine spezialisierte Beratungsstelle, Interventionsstelle oder einen Frauennotruf.

Aktuell stehen in 42 Frauen- und Kinderschutzhäusern 756 Plätze für schutzsuchende Frauen und Kinder zur Verfügung. Nach Artikel 23 der Istanbul-Konvention ist die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

Das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ soll identifizierte Lücken im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und ihren Kindern schließen und eine bedarfsgerechte, barrierefreie Weiterentwicklung der Hilfsstruktur im Sinne der Istanbul-Konvention voranbringen. Das Schließen der „weißen Flecken“ in Baden-Württemberg, um grundsätzlich allen Frauen den Zugang zu Schutz und Beratung zu ermöglichen, ist das Leitprinzip der Umsetzung des Bundesförderprogramms in Baden-Württemberg. Mit den Fördermitteln aus dem Bundesförderprogramm sollen neue, innovative Vorhaben zum modellhaften Ausbau des Hilfesystems in Baden-Württemberg umgesetzt werden, die als Erweiterung des bestehenden Angebots der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie der Beratungsstellen erprobt werden können. Dem Sozial- und Integrationsministerium Baden-Württemberg sind Überlegungen einiger Landkreise und Träger bekannt, neue Frauen- und Kinderschutzhäuser einzurichten sowie das bestehende Platzangebot zu erweitern.

*3. ob der mit Pressemitteilung vom 3. April 2020 bekannt gegebene Soforthilfe-Fonds für Frauen- und Kinderschutzhäuser in Höhe von bis zu 2 Millionen Euro bereits abschließend konkretisiert wurde;*

Die Corona-Pandemie und deren notwendige Einschränkungen des öffentlichen Lebens bringt Risikofaktoren für das Auftreten von häuslicher Gewalt wie Existenzängste, Überforderung und mangelnde Möglichkeiten sozialer Interaktion mit sich. Derzeit stellen die Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie die Fachberatungsstellen ihre Arbeitsweise um. Da gerade zu Beginn der Corona-Pandemie kaum direkte Beratung möglich war, wurde und wird weiterhin verstärkt telefonisch oder

über Online-Kanäle beraten. Um die Erreichbarkeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser und Beratungsstellen auch bei erhöhter Nachfrage sicherzustellen, hat die Landesregierung einen Soforthilfe-Fonds in Höhe von bis zu zwei Millionen Euro aufgelegt. Mit der Soforthilfe soll die zeitnahe Mobilisierung der ehrenamtlichen und ehemaligen Mitarbeiterinnen sowie die Aufstockung der hauptamtlichen Beschäftigten in den Beratungsstellen durch eine Aufwandsentschädigung für die deutlich intensivere, telefonische und elektronische Betreuung der Frauen und ihrer Kinder gewährleistet werden. Zudem kann die Soforthilfe für medizinische Schutzausrüstungen (Masken und Plexiglasscheiben) und Zuschüsse für technische Ausstattungen (PC und Telefonanlagen) sowie die technische Einrichtung verwendet werden. Die Landesregierung übernimmt Verantwortung, um qualifizierten Schutz und Hilfe auch in Krisenzeiten zu gewährleisten.

Für die bis zum 15. Juli 2020 befristete Soforthilfe der Frauen- und Kinderschutzhäuser wurden bis zu 550.000 Euro bereitgestellt. Die Förderung für die genannten Maßnahmen beträgt für Frauen- und Kinderschutzhäuser bis 15 Plätze maximal 10.000 Euro. Für Frauen- und Kinderschutzhäuser ab 15 Plätze maximal 15.000 Euro. Die Förderanträge konnten bis zum 8. Mai 2020 bei den jeweils zuständigen Regierungspräsidien eingereicht werden. Nach Ende der Antragsfrist sind Mittel in Höhe von 281.192 Euro bereitgestellt worden.

Für die Soforthilfe der Fachberatungsstellen sind 1,3 Mio. Euro vorgesehen. Erst nach Ende der Antragsfrist zum 20. Juni 2020 kann der tatsächliche Mittelbedarf (voraussichtlich Ende Juni 2020) beziffert werden.

*4. ob es sich bei den oben genannten Mitteln um zusätzliche handelt, oder ob diese aus den bereits einschlägig veranschlagten entnommen werden;*

Zur Umsetzung der Istanbul-Konvention hat die Landesregierung Baden-Württemberg im Doppelhaushalt 2020 vier Millionen und 2021 acht Millionen Euro für die dringend notwendige Unterstützung des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems vorgesehen. Die Soforthilfen für die Frauen- und Kinderschutzhäuser und der Beratungsstellen werden aus den zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vorgesehenen Mittel (Kapitel 0921 Titel 684 03 Fachberatungsstellen und Prostituierte sowie Kapitel 0921 TG 74 Frauen- und Kinderschutzhäuser) bereitgestellt. Die Verwendung der o. g. Haushaltsmittel ist in der aktuellen Situation dringend geboten, um die Arbeit der Frauen- und Kinderschutzhäuser sowie der Fachberatungsstellen im Land zu sichern. Der Erhalt des guten Frauenhilfe- und Unterstützungssystems ist zur Umsetzung der Istanbul-Konvention von zentraler Bedeutung.

*5. ob sie bereits eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund für die Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ geschlossen hat;*

Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung von Innovationen im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern. Der Ministerrat hat der Verwaltungsvereinbarung bereits am 18. Februar 2020 zugestimmt und Herrn Minister Manfred Lucha MdL gebeten, diese für das Land Baden-Württemberg zu unterzeichnen. Durch die Corona-Pandemie erfolgte die Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung auf postalischem Wege. Die Unterzeichnung erfolgte am 28. Mai 2020.

*6. ob sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung stellen wird oder ob dies durch Umschichtungen erfolgen soll;*

Mit dem Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ will der Bund in den Jahren 2020 bis 2023 mit jährlich 30 Millionen Euro den Aus-, Um- und Neubau sowie die Sanierung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen fördern. Bezogen auf Baden-Württemberg beträgt die Summe jährlich 3,7 Mio. Euro nach dem Königsteiner Schlüssel. Zuzüglich der vorgesehenen, freiwilligen zehnprozentigen Landesförderung in Höhe von 370.000 Euro stehen somit für die Umsetzung des Bundesprogramms insgesamt 4.070.000 Euro zur Verfügung. Die

Landesförderung der Projektanträge aus Baden-Württemberg wird aus in Kapitel 0921 Titel Gr. 74 Frauen- und Kinderschutzhäuser etatisierten Mitteln bereitgestellt. Damit wird der landesweite Ausbau des Hilfs- und Unterstützungsangebots für von Gewalt betroffene Frauen und ihrer Kinder vorangebracht. Dies gilt als direkte Umsetzung der Istanbul-Konvention.

*7. ob sie sich auf Bundesebene dafür einsetzen wird, ein einheitliches, digitales Register über die Frauenhausplätze der Bundesländer einzuführen, um eine Verteilung der betroffenen Frauen und Kinder auf die Länder besser koordinieren zu können;*

Die Landesregierung begrüßt die seitens des Bundes angekündigte Förderung der Einrichtung eines einheitlichen, digitalen Registers über die Frauenhausplätze.

*8. ob sie sich – auch im oben genannten Zusammenhang – für ein einheitliches Abrechnungssystem einsetzen wird, um größtmögliche Transparenz zu schaffen und möglicherweise bestehende Unklarheiten überwinden zu können.*

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller mit „einheitliches Abrechnungssystem“ die Abrechnung der Kosten der Unterkunft und Beratung/Betreuung von bei Frauenhäusern Schutz suchenden Frauen meinen. Die Stadt- und Landkreise sind als örtliche Sozialhilfeträger zuständig für die Unterbringung von Frauen und ihren Kindern. Die baden-württembergischen Kommunen finanzieren die Unterbringung dabei im Einzelfall über Tagessätze, vornehmlich nach SGB II oder SGB XII. Tagessatzfinanzierung heißt, dass die Gesamtkosten der Frauenhausarbeit auf einen Tagessatz pro Frau umgerechnet werden. Der Tagessatz schließt alle Kosten von Wohnen, Verpflegung bis zum Unterhalt ein. Jede Kommune verhandelt mit dem örtlichen Frauen- und Kinderschutzhäuser eigene Tagessätze. Hierdurch kommt es zu großen Unterschieden in der Höhe der Tagessätze, was wiederum zu Schwierigkeiten der Kostenerstattung bei der Aufnahme von Frauen aus anderen Kommunen führen kann. Die Verhandlungen der Tagessätze obliegen, gemäß der Kommunalen Selbstverwaltung, den Kommunen.

Grundsätzlich ist ein einheitliches Abrechnungssystem zu begrüßen, um im Sinne der Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) jede von Gewalt betroffene Frau schützen zu können. Seitens des Frauenhilfe und -unterstützungssystems wird ein expliziter, bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt für die Betroffenen gefordert. Der Rechtsanspruch sei erforderlich, damit allen gewaltbetroffenen Personen und deren Kindern bundesweit sofortiger Schutz gewährleistet werde. Unabhängig davon, aus welchen Kommunen oder Bundesländern sie kämen, könnten sie damit bundesweit Hilfeeinrichtungen aufsuchen und Leistungen geltend machen. Ein solcher Rechtsanspruch konkretisiert die im Grundgesetz verankerte Pflicht des Staates zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit. Grundlegend für ein einheitliches Abrechnungssystem, um auch die Finanzierung eines länderübergreifenden Frauenhausaufenthaltes sicherzustellen, ist ein bundesgesetzlicher Rechtsanspruch. Die einheitliche Finanzierung des Frauenunterstützungssystems wird im Rahmen des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ des Bundes, der Länder und Kommunen diskutiert.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration